

Amtliche Bekanntmachungen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz wird folgender Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern bekanntgegeben:

1. **Neues Aufsichtsratsmitglied ab 13.11.2006:**
Bernd Reinemann
Oberhausen Dipl.-Ingenieur
2. **Ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ab 13.11.2006:**
H. Christian Heckhoff
Oberhausen

Oberhausen, 09.05.2007

Die Geschäftsführung
Achim Kawicki

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004/2005 des Theaters Oberhausen

Der Kulturausschuss als Werksausschuss des Theaters Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 290) in seiner Sitzung am 04.04.2006

- den Jahresabschluss zum 31.07.2005 bestehend aus:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
- den Lagebericht 2004/2005

nach Aufstellung durch die Werkleitung zustimmend vorberaten.

In seiner Sitzung vom 15.05.2006 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Werksausschusses Theater den Jahresabschluss 2004/2005 und den Lagebericht 2004/2005 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss und den Lagebericht der Öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 festzustellen und die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.084,68 EUR wird der allgemeinen Rücklage des Theaters zugeführt.“

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Hamburg) hat ergeben:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung der öffentlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung abzugeben.“

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 77 bis Seite 111
Ausschreibungen
Seite 112 bis Seite 116

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GONRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der öffentlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der öffentlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet."

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der öffentlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen".

Hamburg, 07. Oktober 2005

gez. Steffin
Wirtschaftsprüfer

gez. Timm
Wirtschaftsprüfer

Herne, 20. Dezember 2005
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen
Im Auftrag

Knuth

Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2004/2005 liegen an den nachfolgend genannten sieben Tagen im Verwaltungsgebäude des Theaters, Will-Quadflieg-Platz 1, Besucherbüro, 46045 Oberhausen,

in der Zeit von jeweils 10 bis 14 Uhr öffentlich aus:

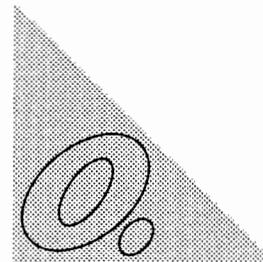
Montag	11.06.2007
Dienstag	12.06.2007
Mittwoch	13.06.2007
Donnerstag	14.06.2007
Freitag	15.06.2007
Montag	18.06.2007
Dienstag	19.06.2007

Oberhausen, 14. Mai 2007

Theater Oberhausen

Johannes Lepper
Werkleiter

Jürgen Hennemann
stellv. Werkleiter



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 199. Änderung des Flächennutzungsplans - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

Ergänzende Informationen zur 199. Änderung des Flächennutzungsplans im gleichen Bereich

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum o.g. Bauleitplan liegt der Vorentwurf in der Zeit vom

Die 199. Änderung des Flächennutzungsplans trägt der geänderten Zielsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Rechnung. Die Absicht, eine Verbindungsstraße zwischen der Kirchhellener Straße und der Jägerstraße parallel zur Autobahn herzustellen, wird nicht mehr verfolgt. Stattdessen soll die bisherige Verkehrsfläche in Grünfläche und Gewerbegebiet umgewidmet werden. Hierdurch ergeben sich sowohl für die gewerblichen Nutzungen, aber auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet neue Perspektiven. Die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die gewerblich nutzbaren Flächen werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 568 konkretisiert.

11.06.2007 bis 25.06.2007 einschließlich

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

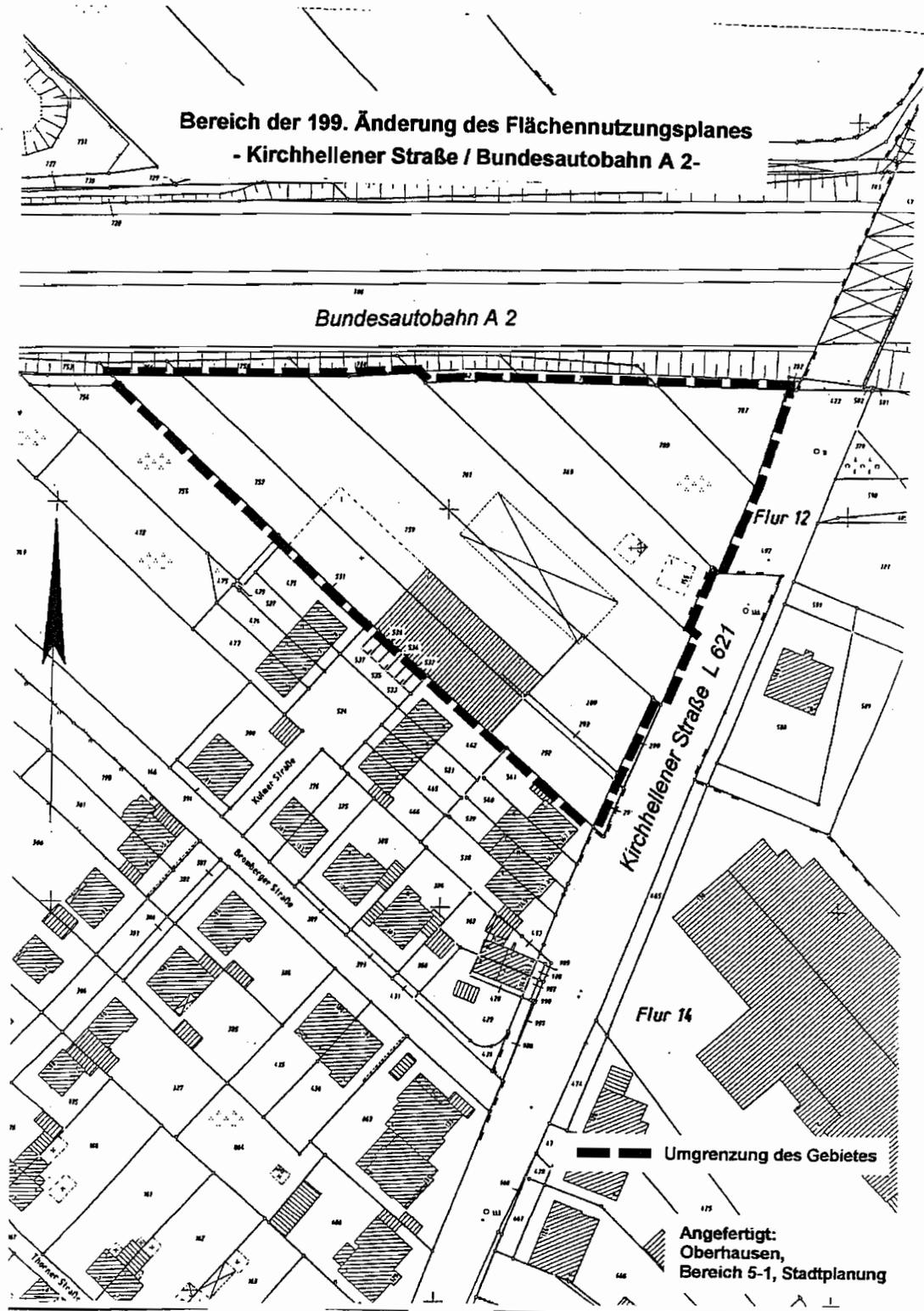
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

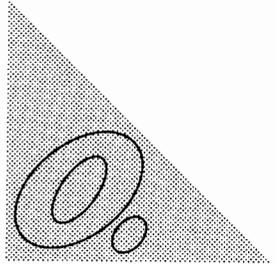
Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759, 761, 763, 789 und 787.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 568 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplan liegt der Vorentwurf in der Zeit vom

11.06.2007 bis 25.06.2007 einschließlich

im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759 und 761; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.05.2007

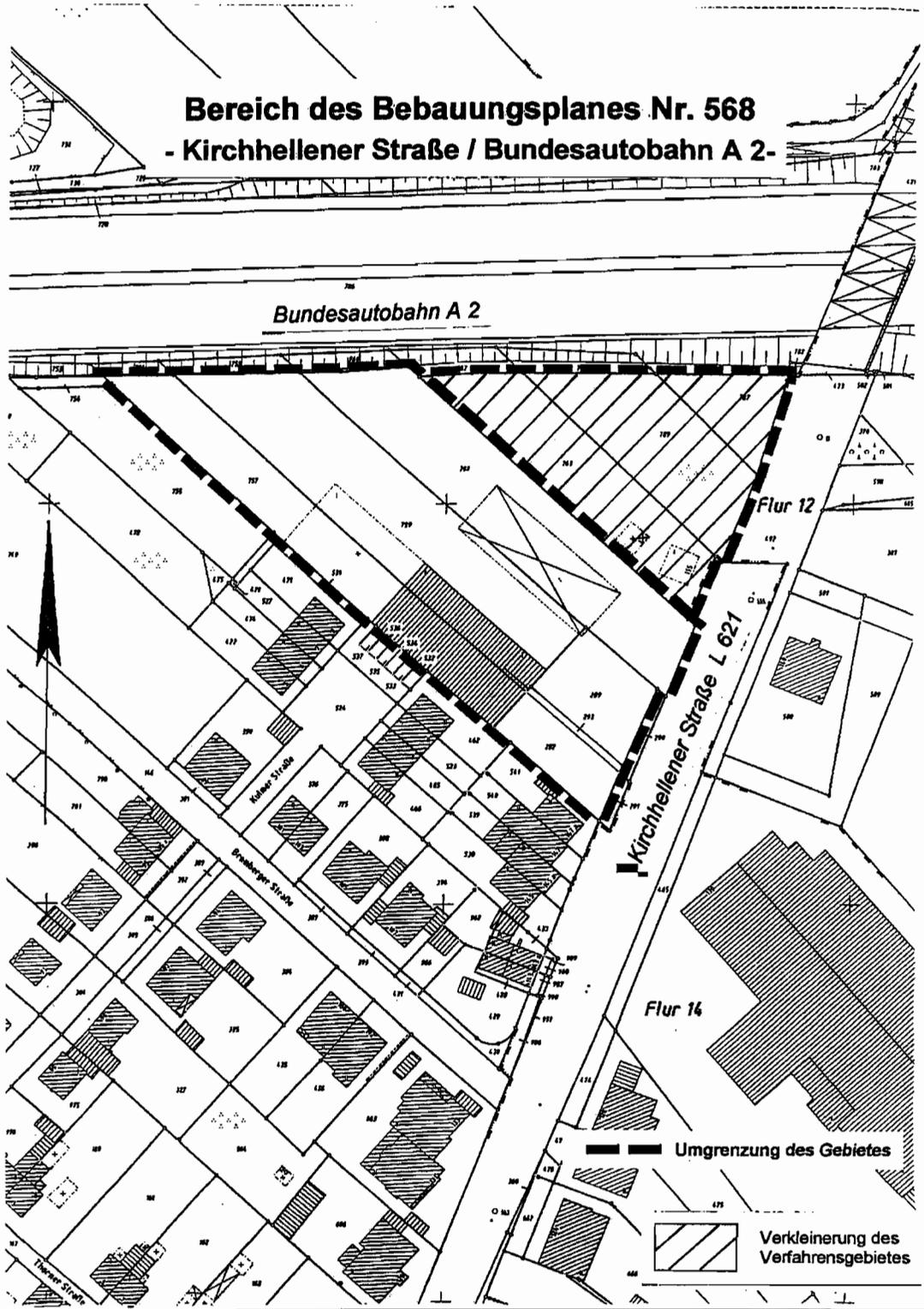
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

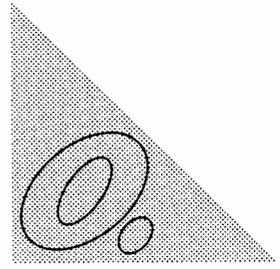
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 568 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

Die Gewerbeflächen des Plangebiets befinden sich in direkter Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung. Um dieses Nebeneinander auch zukünftig verträglich zu gestalten, werden Festsetzungen zu zukünftig zulässigen Nutzungen und zum Immissionsschutz getroffen.

Im Plangebiet sollen weiterhin mittelständische Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die den Bereichen Handwerk und Dienstleistung zuzuordnen sind. Durch ein derartiges Nutzungsspektrum kann auch die Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung sichergestellt werden. Da nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, die der Nahversorgung dienen oder die zentrenrelevante Sortimente führen, die mit dem Einzelhandelskonzept angestrebte städtebauliche Zentrenstruktur konterkarieren, werden diese Betriebe ausgeschlossen.

Zur Sicherung der Planungsziele kann das Plangebiet im weiteren Verfahren entsprechend der nachfolgenden Skizze verkleinert werden.





Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91, erschienen im Amtsblatt vom 02.05.2007 Nr. 7/2007.

In der zweiten Zeile des 1. Absatzes fehlt das Datum der Satzung. Es lautet 28.03.2007.

In der letzten Zeile des 2. Absatzes muss das Datum 27.06.2005 durch das Datum 26.03.2007 ersetzt werden.

Bekanntmachung einer Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 92

I. Satzung
über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 92 vom 11.05.2007

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 92 vom 30.05.2005 wird nochmals um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 30.05.2005 spätestens am 15.06.2008 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus

Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

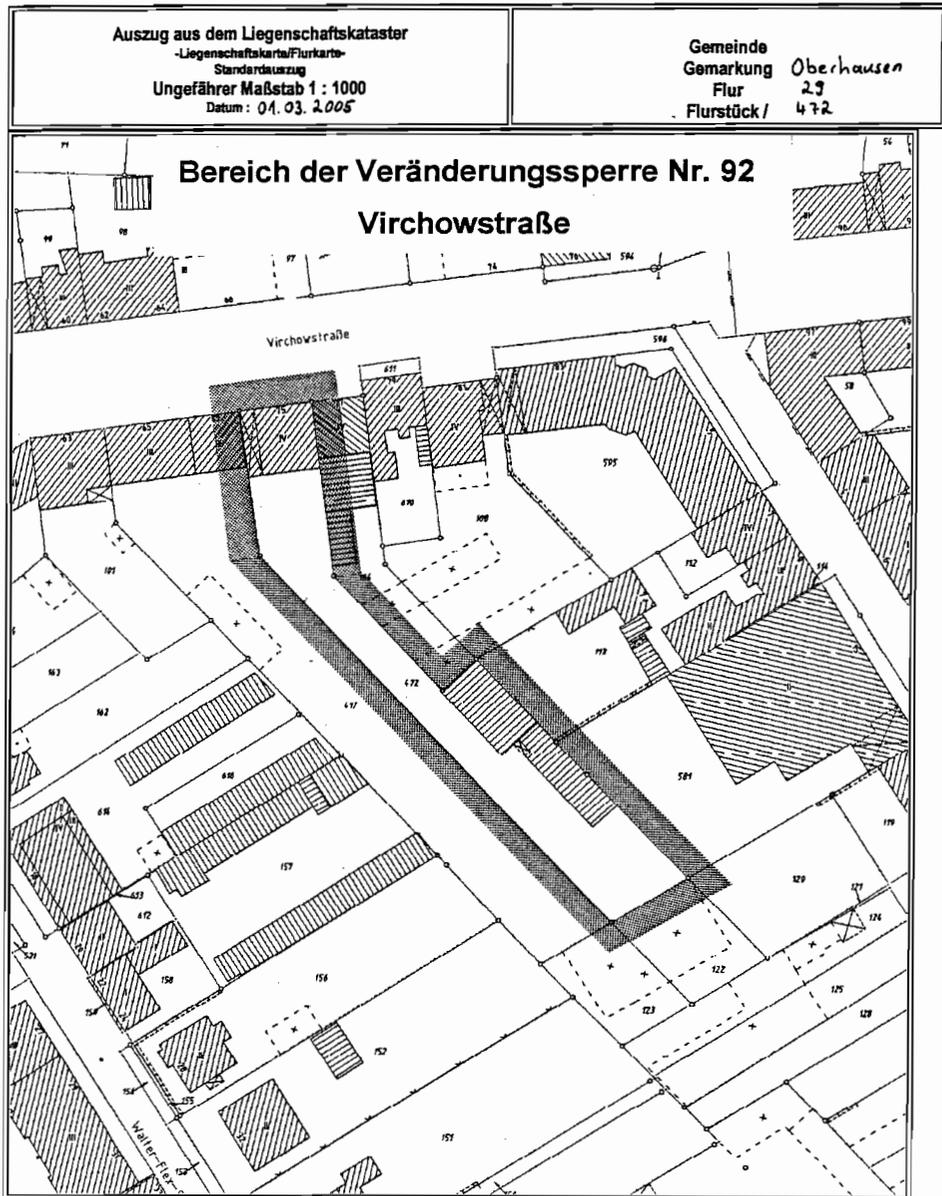
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

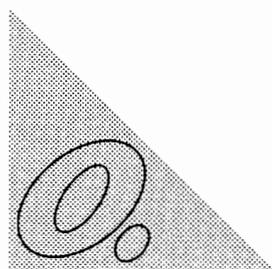
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 11.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Bekanntmachung einer Satzung über die nochmalige Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre Nr. 93

I. Satzung
über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 93 vom 15.05.2007

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 93 vom 27.05.2005 wird nochmals um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 27.05.2005 spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Baugesetzbuch wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummern 2 und 3 innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

4. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 93 vom 27.05.2005 lautet wie folgt:

Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 93 vom 27.05.2005

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 18.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 07.03.2005 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 440, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 248, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 248, 292, 291 und 290, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 290, 241, 282 und 234, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 294, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 294 und 232, westliche Seite der Straßburger Straße, nördliche Seite der Eckstraße und östliche Seite der Mülheimer Straße.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten.

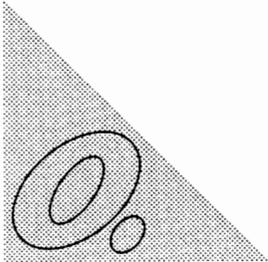
Oberhausen, 27.05.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

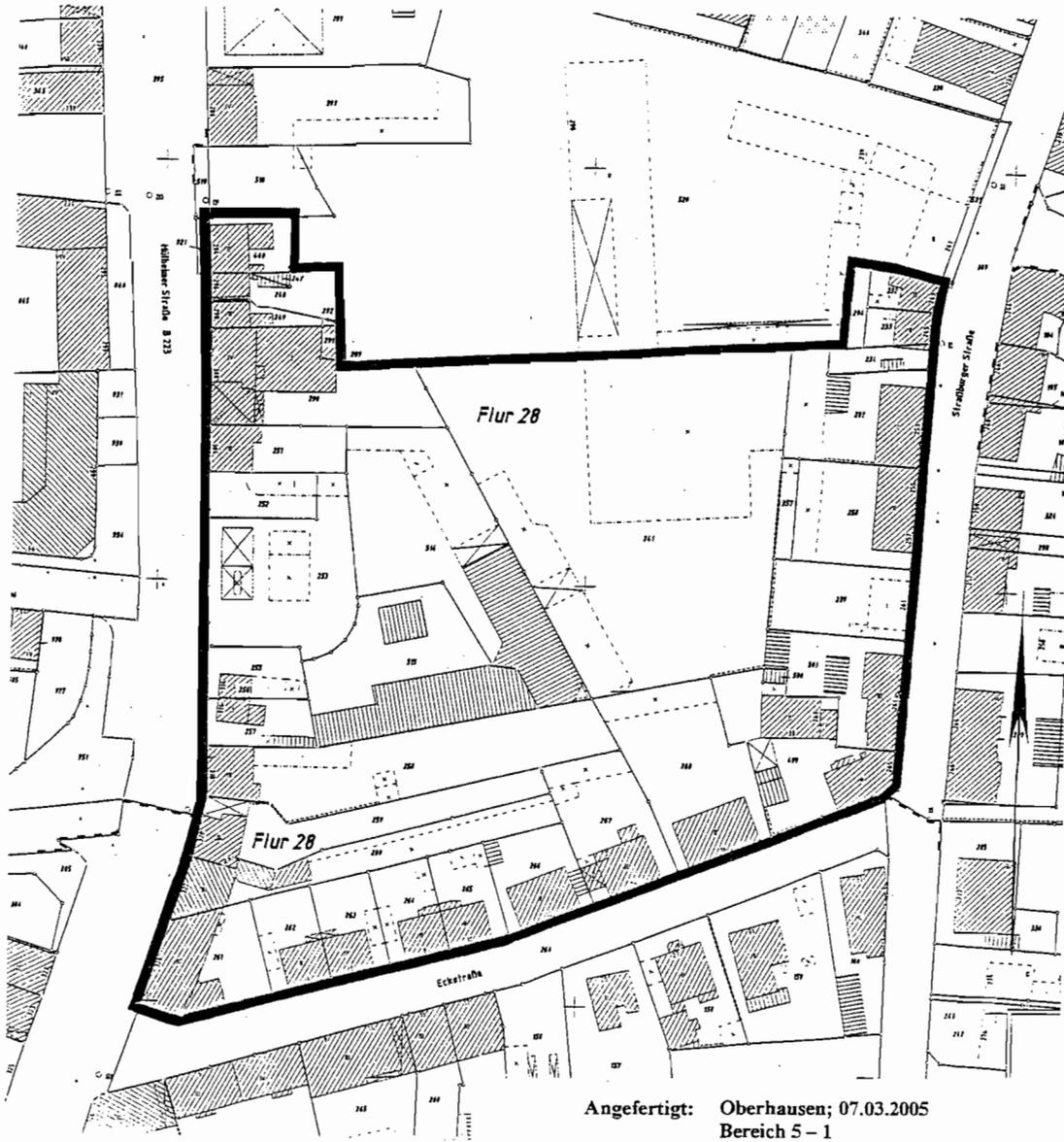
5. Informationen sind auch im Internet unter der Adresse:
www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 15.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich der Veränderungssperre Nr. 93
- Mülheimer Straße/Eckstraße/Straßburger Straße -**



Angefertigt: Oberhausen; 07.03.2005
Bereich 5 - 1
Stadtplanung

————— Umgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einstellung verschiedener Bauleitplanverfahren im Stadtgebiet

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 beschlossen, die nachfolgend nach Zuständigkeit der Bezirksvertretungen aufgelisteten Bauleitplanverfahren einzustellen und die dazu gefassten Aufstellungsbeschlüsse und einleitenden Flächennutzungsplanänderungsbeschlüsse aufzuheben.

Bezirksvertretung Osterfeld

1. Bebauungsplan Nr. 150
- Sanierungsgebiet Eisenheim -

Aufstellungsbeschluss vom 21.03.1977
(Drucksache Nr. 1241)
2. Bebauungsplan Nr. 243 B
- Schloßstraße / Arminstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 22.09.1986
(Drucksache Nr. 1342)
3. Bebauungsplan Nr. 297 B
- Fahnhorststraße / Vestische Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 29.01.1990
(Drucksache Nr. 246)
4. Bebauungsplan Nr. 316
- Nürnberger Straße / Nebenstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 24.09.1990
(Drucksache Nr. 753)

sowie 70. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich

Einleitender Änderungsbeschluss vom 24.09.1990
(Drucksache Nr. 752)
5. Bebauungsplan Nr. 374
- Osterfelder Straße / Teutstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3326)

sowie 104. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich

Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3325)

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen

1. 150. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Campingplatz „Am Kaisergarten“ -

Einleitender Änderungsbeschluss vom 08.02.1999
(Drucksache Nr. B/99/3112)
2. Bebauungsplan Nr. 176 B
- Sanierungsgebiet Südmarkt -

Aufstellungsbeschluss vom 07.05.1979
(Drucksache Nr. 2855)

sowie 29. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich

Einleitender Änderungsbeschluss vom 18.03.1985
(Drucksache Nr. 253)

3. Bebauungsplan Nr. 186 A
- Sanierungsgebiet Lirich-Nord -

Aufstellungsbeschluss vom 05.11.1979
(Drucksache Nr. 31)

sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich

Einleitender Änderungsbeschluss vom 18.06.1984
(Drucksache Nr. 3239)
4. Bebauungsplan Nr. 186 B
- Sanierungsgebiet Lirich-Nord -

Aufstellungsbeschluss vom 05.11.1979
(Drucksache Nr. 31)
5. Bebauungsplan Nr. 275 D, Teilbereich 2
- Marina -

Aufstellungsbeschluss vom 28.08.1989
(Drucksache Nr. 3511)
6. Bebauungsplan Nr. 289
- Havensteinstraße / Marktstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 28.08.1989
(Drucksache Nr. 3508)
7. Bebauungsplan Nr. 365
- Innenstadt Alt-Oberhausen -

Aufstellungsbeschluss vom 26.04.1993
(Drucksache Nr. 3011)
8. Bebauungsplan Nr. 378
- Hansastraße (Abschnitt Buschhausener Str. / Duisburger Str.) -

Aufstellungsbeschluss vom 13.12.1993
(Drucksache Nr. 3584)
9. Bebauungsplan Nr. 392
- Duisburger Straße / Buschhausener Straße -

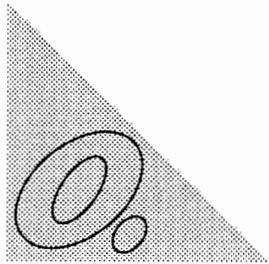
Aufstellungsbeschluss vom 20.06.1994
(Drucksache Nr. 3935)

sowie 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich

Einleitender Änderungsbeschluss vom 20.06.1994
(Drucksache Nr. 3934)
10. Bebauungsplan Nr. 398 B
- Alstadener Straße / Obermeidericher Straße -

Aufstellungsbeschluss vom 20.02.1995
(Drucksache Nr. 230)
11. Bebauungsplan Nr. 408
- Wörthstraße / Saarstraße -

Aufstellungsbeschluss vom 05.02.1996
(Drucksache Nr. 726)

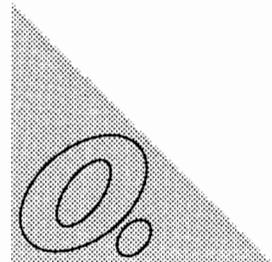


- | | |
|---|---|
| <p>12. Bebauungsplan Nr. 445
- Feldmannstraße / Höfmannstraße -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2000
(Drucksache Nr. B/00/428)</p> | <p>Aufstellungsbeschluss vom 04.03.1991
(Drucksache Nr. 1187)</p> |
| <p>13. Bebauungsplan Nr. 493
- Winkelriedstraße -</p> <p>(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 -
Knappenhalle -
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom
06.10.2003
(Drucksache Nr. B/03/3428)</p> | <p>6. Bebauungsplan Nr. 331 B
- Weißensteinstraße / Am Handbruch -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 29.04.1991
(Drucksache Nr. 1235)</p> <p>sowie 64. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Teilbereich B) im gleichen Bereich</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom 29.04.1991
(Drucksache Nr. 297)</p> |
| <p>14. Bebauungsplan Nr. 526
- Hermann-Albertz-Straße -</p> <p>(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142/I -
Mülheimer Straße -
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom
20.09.2004
(Drucksache Nr. B/04/5171-01)</p> | <p>7. Bebauungsplan Nr. 335
- Bahnhofstraße / Friedrichstraße -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 15.07.1991
(Drucksache Nr. 1467)</p> <p>8. Bebauungsplan Nr. 339 B
- Vestische Straße / Odenwaldstraße -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 18.11.1991
(Drucksache Nr. 1777)</p> |

Bezirksvertretung Sterkrade

- | | |
|---|--|
| <p>1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 B
- Riesenstraße -</p> <p>Einleitender Beschluss vom 12.12.1994
(Drucksache Nr. 125)</p> | <p>Aufstellungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3342)</p> <p>sowie 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im
gleichen Bereich</p> |
| <p>2. Bebauungsplan Nr. 278 B
- Sterkrade Mitte / GHH Werk I -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 12.12.1988
(Drucksache Nr. 3080)</p> <p>sowie 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Teilbereich B) im gleichen Bereich</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom
12.12.1988
(Drucksache Nr. 3081)</p> | <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3341)</p> <p>10. Bebauungsplan Nr. 371
- Gartroper Straße / Neugahlener Straße (L 215n) -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3344)</p> <p>sowie 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im
gleichen Bereich</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3343)</p> |
| <p>3. Bebauungsplan Nr. 283 B
- Steinbrinkstraße / Dorstener Straße -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 29.01.1990
(Drucksache Nr. 237)</p> <p>sowie 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Teilbereich B) im gleichen Bereich</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom
29.01.1990
(Drucksache Nr. 236)</p> | <p>11. Bebauungsplan Nr. 372
- Westrampe / Weierstraße (L 215n) -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3346)</p> <p>sowie 102. Änderung des Flächennutzungsplanes im
gleichen Bereich</p> <p>Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3345)</p> |
| <p>4. Bebauungsplan Nr. 312
- Kramtsweg / Im Quellgrund -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 24.09.1990
(Drucksache Nr. 681)</p> | <p>12. Bebauungsplan Nr. 373
- Westrampe / Weierstraße (L 215n) -</p> <p>Aufstellungsbeschluss vom 06.09.1993
(Drucksache Nr. 3348)</p> |
| <p>5. Bebauungsplan Nr. 330
- Biefangstraße / Markgrafenstraße -</p> | <p>sowie 103. Änderung des Flächennutzungsplanes im
gleichen Bereich</p> |

- Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.09.1993 (Drucksache Nr. 3347) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Walsumermark / Gabelstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
13. Bebauungsplan Nr. 414 - Matzenbergstraße / Alsbachtal -
 Aufstellungsbeschluss vom 06.05.1996 (Drucksache Nr. 883)
 sowie 125. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.05.1996 (Drucksache Nr. 882)
14. Bebauungsplan Nr. 416 - Dienststraße / Beerenstraße -
 Aufstellungsbeschluss vom 03.06.1996 (Drucksache Nr. 954)
 sowie 127. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 03.06.1996 (Drucksache Nr. 953)
15. Bebauungsplan Nr. 442 - Dinslakener Straße / Mattlerstraße -
 Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2000 (Drucksache Nr. B/00/410)
16. Bebauungsplan Nr. 446 - Königshardter Straße -
 Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2000 (Drucksache Nr. B/00/433)
 sowie 162. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 28.02.2000 (Drucksache Nr. B/00/432)
17. Bebauungsplan Nr. 461 - Untere Walsumermarkstraße / Kiesweg -
 Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2001 (Drucksache Nr. B/00/1292)
18. Bebauungsplan Nr. 485 - Buchenweg -
 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Walsumermark / Gabelstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 06.10.2003 (Drucksache Nr. B/03/3434)
19. Bebauungsplan Nr. 486 - Obergsholz / Buchenweg -
20. Bebauungsplan Nr. 514 - Neukölner Straße / Am Dunkelschlag / Eichsfeldstraße -
 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Walsumermark / Gabelstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 20.09.2004 (Drucksache Nr. B/04/5163-01)
21. Bebauungsplan Nr. 520 - Matzenbergstraße / Hartmannstraße -
 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, 3. Änderung - Königshardt - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 20.09.2004 (Drucksache Nr. B/04/5175-01)
22. Bebauungsplan Nr. 524 - Kirchhellener Straße / Brahmweg -
 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 - Kirchhellener Straße / Erzbergerstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))
 Einleitender Änderungsbeschluss vom 20.09.2004 (Drucksache Nr. B/04/5181-01)
- Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage der Plangebiete einen Plan mit den jeweiligen Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.
- Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Oberhausen, 11.05.2007
 Klaus Wehling
 Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes der 190. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dorstener Straße / Taunusstraße -

Der Entwurf der 190. Änderung des Dorstener Straße / Taunusstraße - vom 19.03.2007 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **11.06.2007 bis 11.07.2007** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Beurteilung des Bebauungsplan Nr. 480 - Dorstener Straße / Taunusstraße - des Ingenieurbüros Amo Flörke vom 18.07.2005;

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Wasgenwaldstraße, südwestliche Grenzen der Grundstücke Taunusstraße 51 und 53 sowie Wasgenwaldstraße 63 und 65, südwestliche Seite der Wasgenwaldstraße, südöstliche Seite der Dorstener Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 391, 197 und 196 (Weg), Flur 12, östliche und südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 266 (Weg), Flur 12, bis zur Wasgenwaldstraße.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

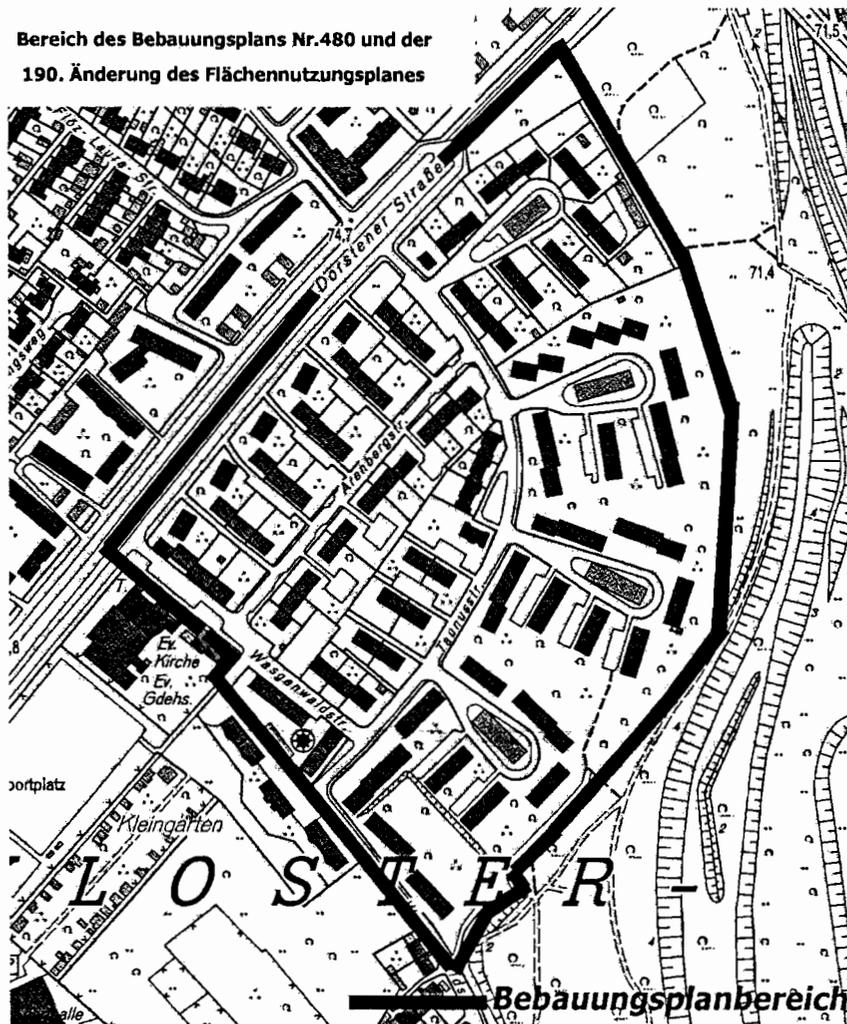
Ergänzende Informationen zur 190. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dorstener Straße / Taunusstraße -

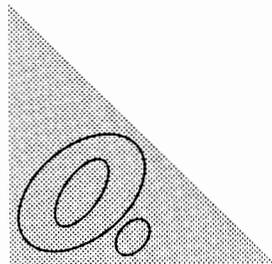
Die 190. Flächennutzungsplanänderung soll die bauleitplanerische Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 480 - Dorstener Straße / Taunusstraße - bilden.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen vom 10.05.1983 im Änderungsbereich Wohnbaufläche und Grünflächen dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Siedlungscharakters sind kleinere Umwidmungen von Grünfläche in Wohnbaufläche und von Wohnbaufläche in Grünfläche erforderlich.

Bereich des Bebauungsplans Nr.480 und der
190. Änderung des Flächennutzungsplanes





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 480 - Dorstener Straße / Taunusstraße -

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 480 - Dorstener Straße / Taunusstraße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 480 - Dorstener Straße / Taunusstraße - vom 15.03.2007 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 11.06.2007 bis 11.07.2007 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoß, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Durch den Bebauungsplan Nr. 480 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Siedlungsstruktur, insbesondere was die gestalterischen Belange betrifft, geschaffen werden

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Beurteilung des Bebauungsplan Nr. 480 - Dorstener Straße / Taunusstraße - des Ingenieurbüros Arno Flörke vom 18.07.2005;

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Wasgenwaldstraße, südwestliche Grenzen der Grundstücke Taunusstraße 51 und 53 sowie Wasgenwaldstraße 63 und 65, südwestliche Seite der Wasgenwaldstraße, südöstliche Seite der Dorstener Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 391, 197 und 196 (Weg), Flur 12, östliche und südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 266 (Weg), Flur 12, bis zur Wasgenwaldstraße.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

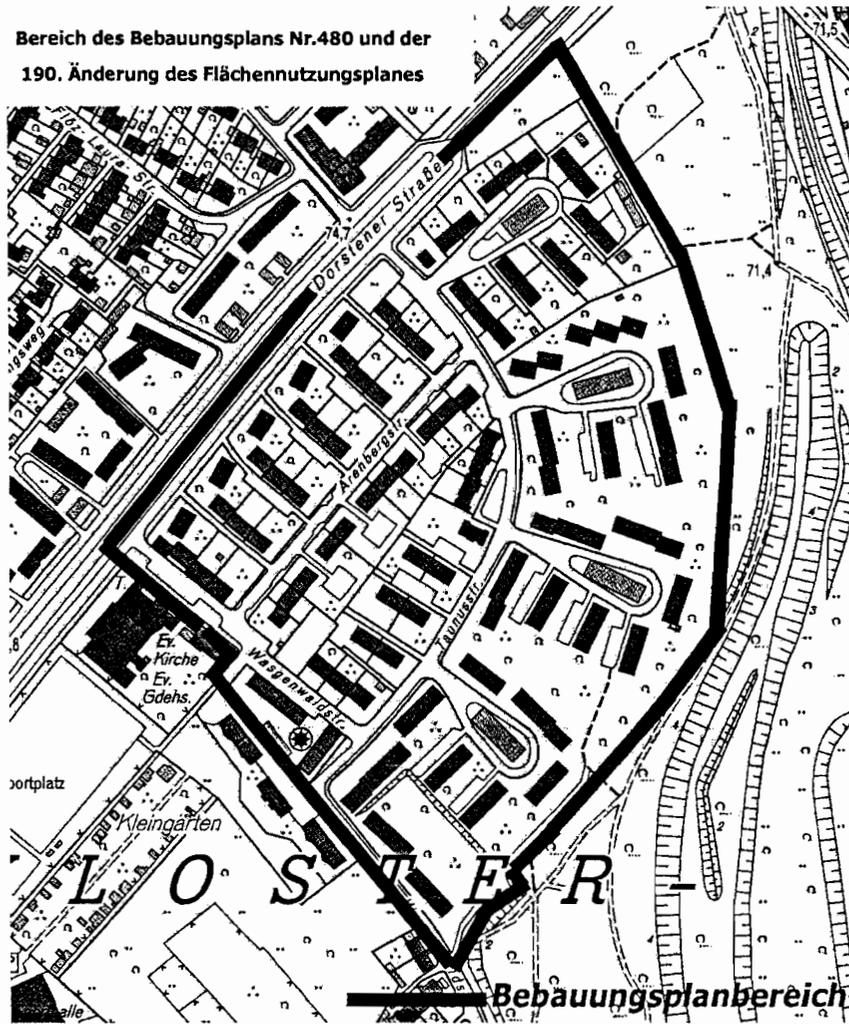
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

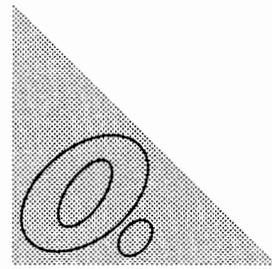
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bereich des Bebauungsplans Nr.480 und der
190. Änderung des Flächennutzungsplanes**





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes der 193. Änderung des Flächennutzungsplanes - Waldteichstraße / Tannenstraße -

Der Entwurf der 193. Änderung des Waldteichstraße / Tannenstraße - vom 20.03.2007 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **11.06.2007 bis 11.07.2007** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 481 - Waldteichstraße / Tannenstraße - des Ingenieurbüros Stöcker vom 08.09.2005;

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Weißensteinstraße und von-Trotha-Straße, östliche Seite der Tannenstraße, südliche Seite der Waldteichstraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 56 und 638, diese verlängert bis zu den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr.403, 366, 365, 774 und 775.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur 193. Änderung des Flächennutzungsplanes - Waldteichstraße / Tannenstraße -

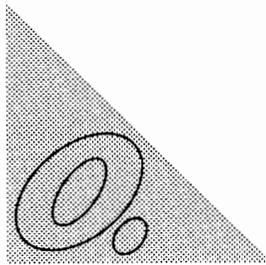
Die 193. Flächennutzungsplanänderung soll die bauleitplanerische Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 481 - Waldteichstraße / Tannenstraße - bilden.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen vom 10.05.1983 im Änderungsbereich Industriegebiet dar.

Die Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan sind insbesondere vor dem Hintergrund der Privatisierung der ehemaligen Werksiedlung erforderlich. Hierdurch verfestigt sich das unmittelbare Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe bzw. Industrienutzung, das historisch durch den Bau von Wohnstätten für die Beschäftigten in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Betriebsstandorten vorgegeben wurde, langfristig im Plangebiet. Um so erforderlicher ist in diesem Zusammenhang die grundsätzliche städtebaulich verträgliche Ordnung und Steuerung der vorhandenen Gemengelagensituation, d. h. des Nebeneinanders verschiedener Nutzungen.

**193. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Waldteichstraße / Tannenstraße -**





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 481 - Waldteichstraße / Tannenstraße -

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 481 - Dorstener Straße / Taunusstraße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 481 - Waldteichstraße / Tannenstraße - vom 15.03.2007 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 11.06.2007 bis 11.07.2007 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere vor dem Hintergrund der Privatisierung der ehemaligen Werksiedlung erforderlich. Hierdurch verfestigt sich das unmittelbare Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe- bzw. Industrienutzung, das historisch durch den Bau von Wohnstätten für die Beschäftigten in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Betriebsstandorten vorgegeben wurde, langfristig im Plangebiet. Um so erforderlicher ist in diesem Zusammenhang die grundsätzliche städtebaulich verträgliche Ordnung und Steuerung der vorhandenen Gemengelage, d. h. des Nebeneinanders verschiedener Nutzungen.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 481 - Waldteichstraße / Tannenstraße - des Ingenieurbüros Stöcker vom 08.09.2005;

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Weißensteinstraße und von-Trotha-Straße, westliche Seite der Tannenstraße, südliche Seite der Waldteichstraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 56 und 638, diese verlängert bis zu den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr.403, 366, 365, 774 und 775.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

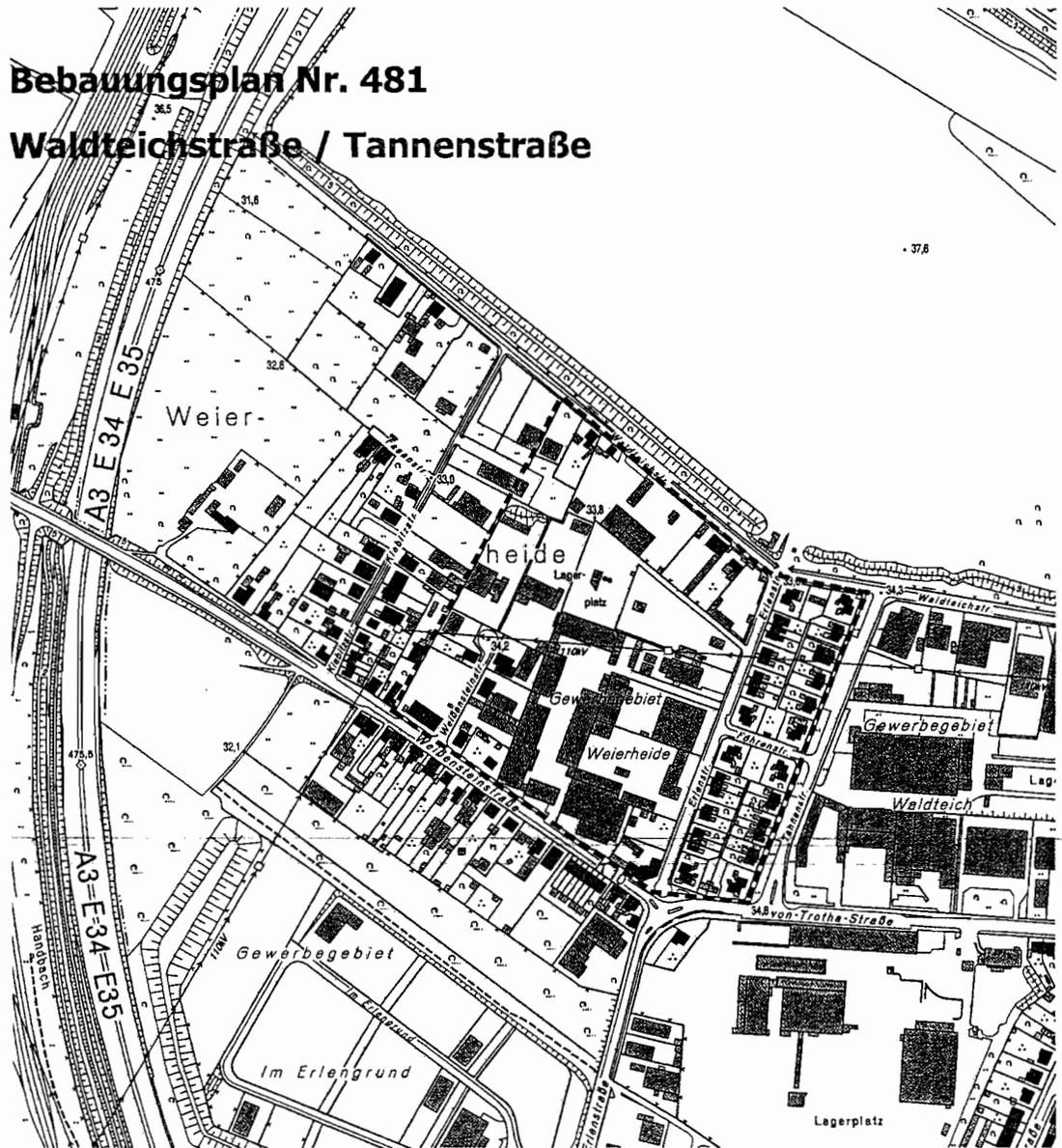
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

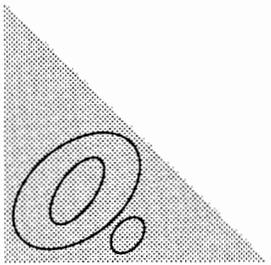
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 481
Waldteichstraße / Tannenstraße





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Verkleinerung des Verfahrensgebiets und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinghofer Straße / In den Matskämpen - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 236 - Vennepoth / Frintroper Straße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 497 zu verkleinern.

Es liegt in der Gemarkung Dümpten, Flur 6, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 680, 712, 711, 677 und 654, südliche Seite der Frintroper Straße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 253, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 253, südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 73, südöstliche und südwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 655, südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 665, von dem östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 673 abknickend zu der nordöstlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 711, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 711, 712 und 680, nordöstliche Seite der Straße Vennepoth.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinghofer Straße / In den Matskämpen - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 - Vennepoth / Frintroper Straße - gemäß § 13 BauGB) vom 13.02.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **11.06.2007 bis 11.07.2007** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

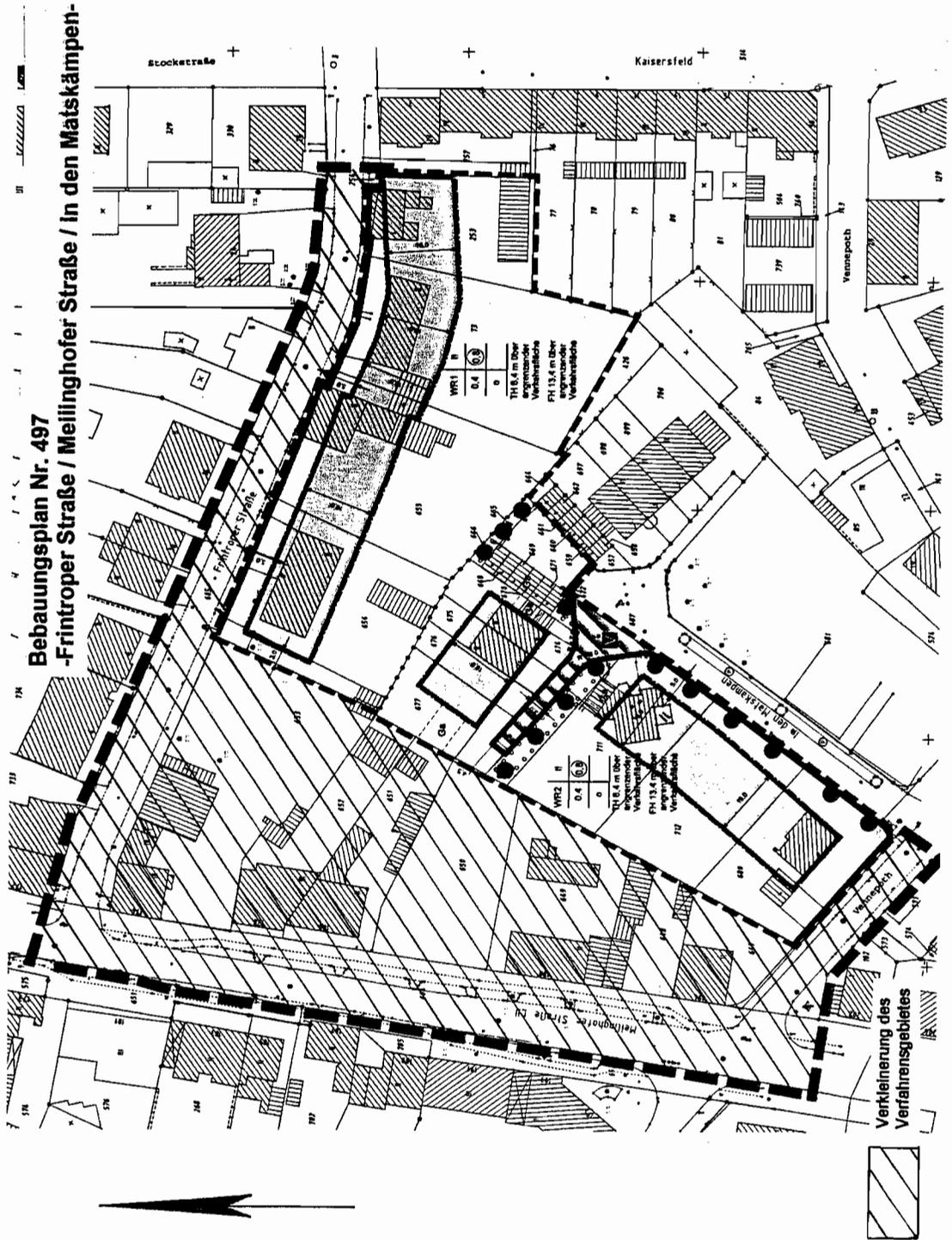
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

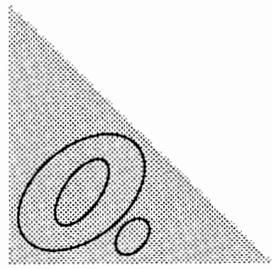
Oberhausen, 11.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 497 - Frintroper Straße / Mellinghofer Straße / In den Matskämpen- (Änderung des Bebauungsplans Nr. 236 - Vennepoth / Frintroper Straße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Bebauungsplan Nr. 236 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 497) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 516 - Am Sandhügel - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 11.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 516 - Am Sandhügel - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße - gemäß § 13 BauGB) vom 13.02.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 11.06.2007 bis 11.07.2007 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 516 - Am Sandhügel - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Der Bebauungsplan Nr. 43 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 516) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11, 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

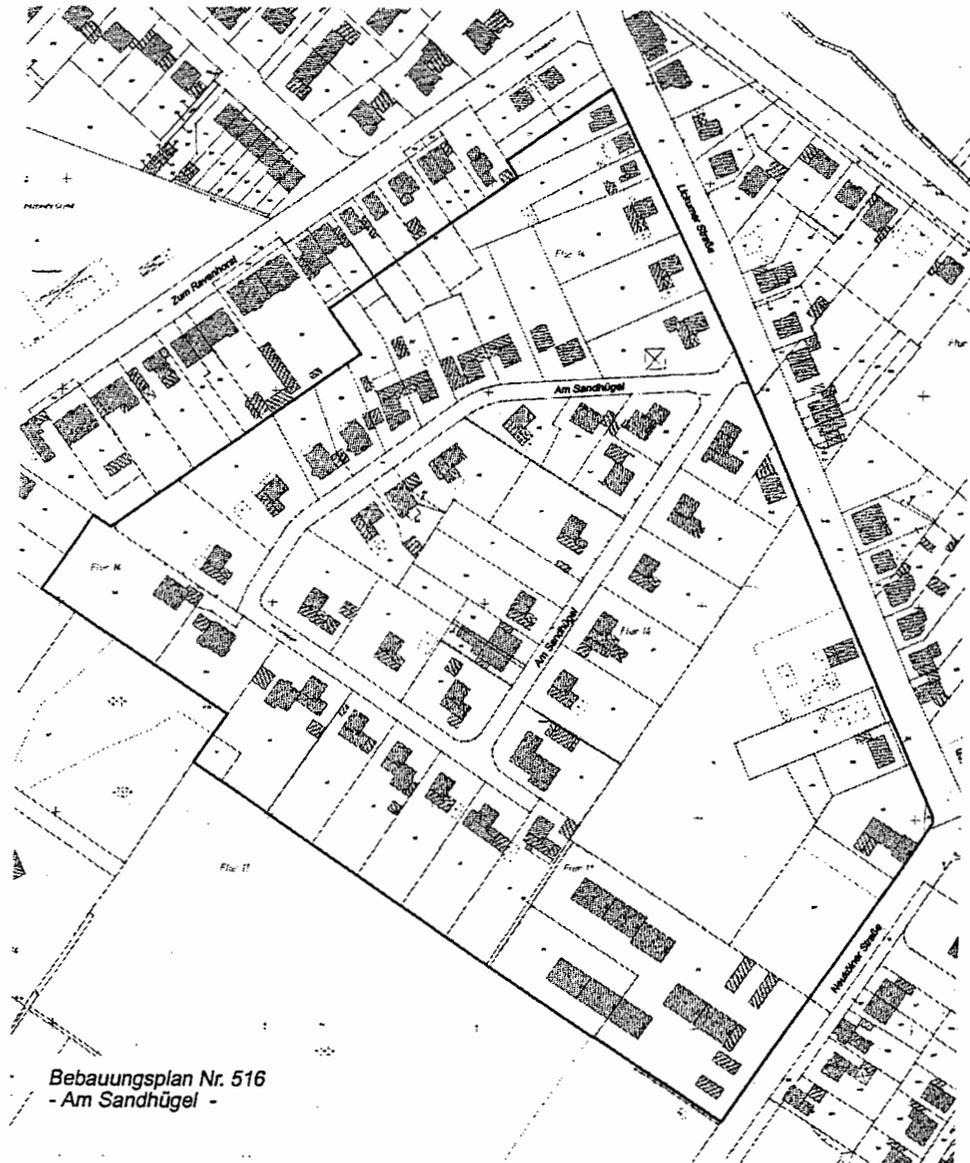
Westliche Seite der Lickumstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 718 und 719, Flur 11, sowie 302, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 67, Flur 14, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 67 und 66, Flur 14, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 347 und 346, Flur 14, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 346, Flur 14, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 69, 70, 351 und 350, Flur 14, nordwestliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 240, Flur 14, nach ca. 26 m abknicken zur südwestlichen Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 53, Flur 14, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 53, Flur 14, südwestliche und nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 52, Flur 14.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

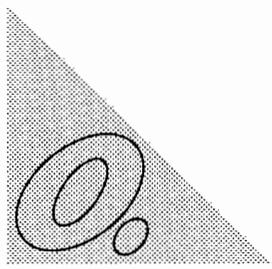
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bebauungsplan Nr. 516
- Am Sandhügel -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 160 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 160 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 527 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 - Höhenweg / Walsumermarkstraße - gemäß § 13 BauGB) vom 13.02.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 11.06.2007 bis 11.07.2007 einschließlich im Dezemat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 160 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 527) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 286, 417 und 829, südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, senkrecht abknickend zum zweitöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 393, südwestliche Seite der Straße Am Uhlensterz, südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 396, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 585, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 450.

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

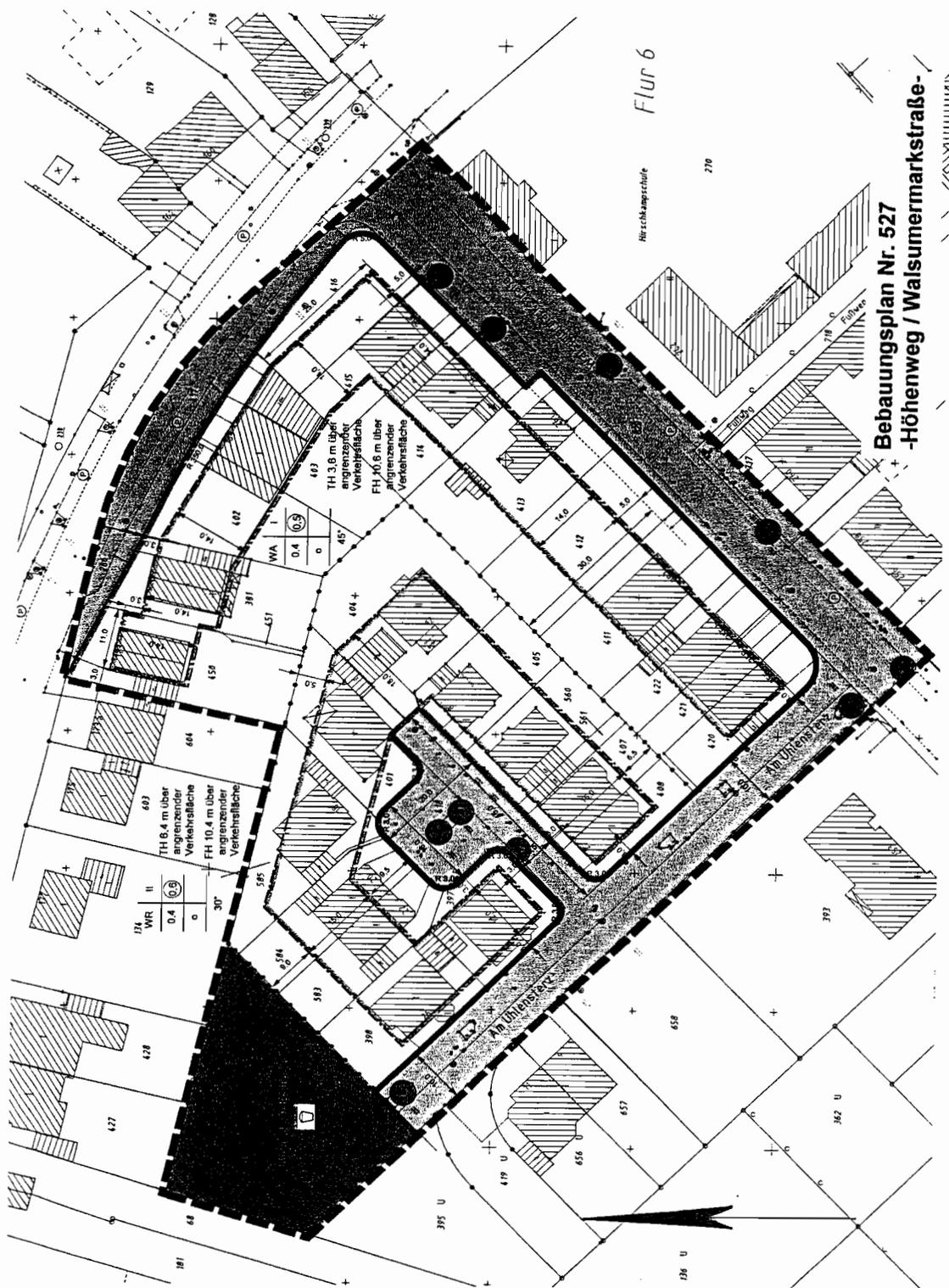
Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

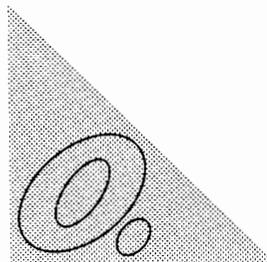
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 11.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 527
-Höhenweg / Walsumermarktstraße-



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungs-
planes Nr. 597 - Wehrstraße /
Dümpterkamp -**

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 19.03.2007 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen-Dümpten, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Danziger Straße, südöstliche Seite der Wehrstraße, nordöstliche Grenze des Flurstückes 217, südöstliche Grenzen der Flurstücke 217 und 218, nordöstliche Grenze des Flurstückes 30, südöstliche Grenzen der Flurstücke 30, 29, 27, 293, 24, 23, 193, 204, 215, 214, 219 und 226, nordöstliche Seite der Straße Dümpterkamp, südöstliche Seite der Dieckerhoffstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 597 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Neuordnung der städtebaulichen Situation;
- Umstrukturierung von Teilbereichen;
- Prüfung der Ansiedlung von Wohnnutzungen;
- Sicherung der prägenden Freiraumstrukturen.

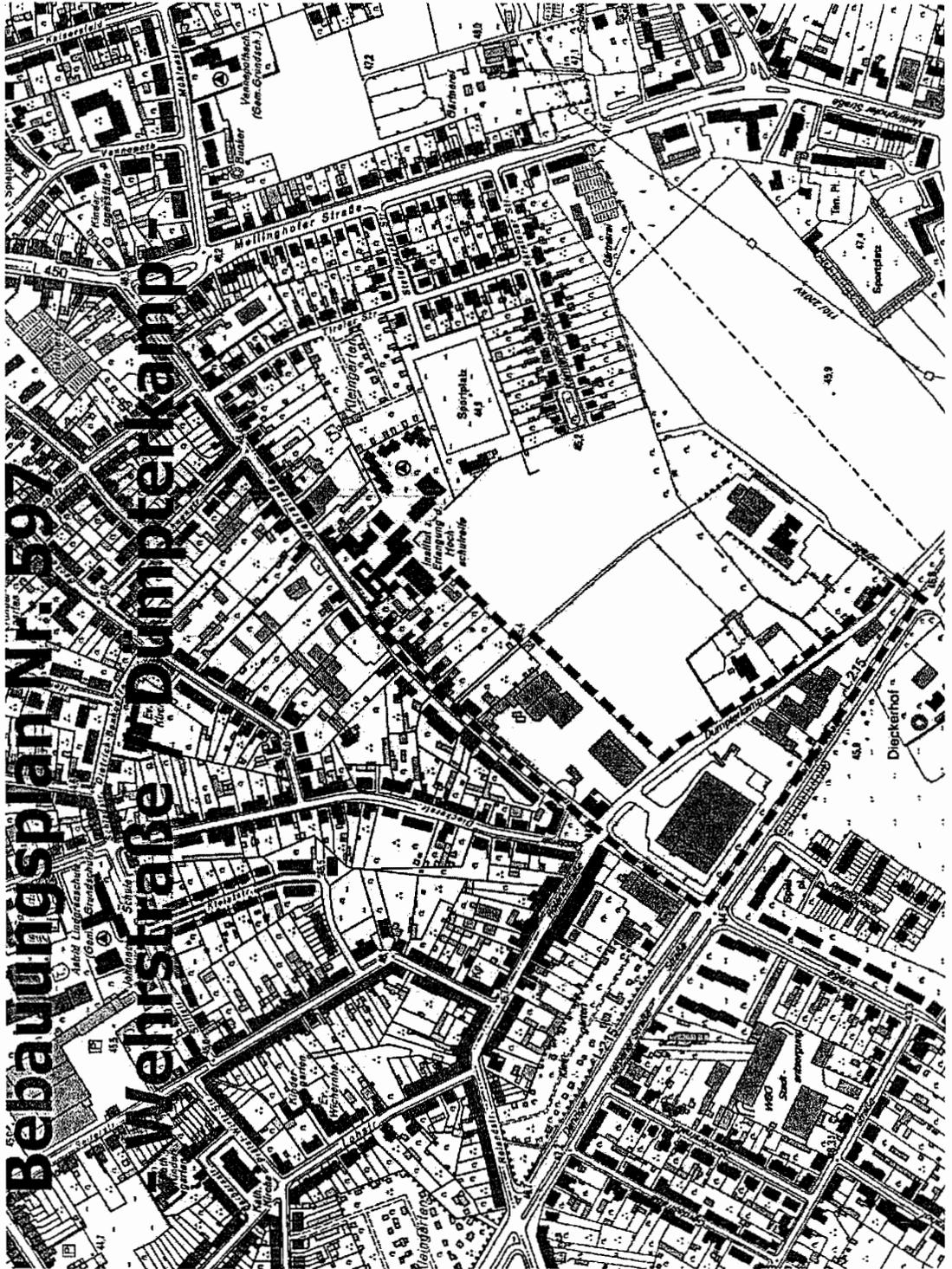
Hinweis

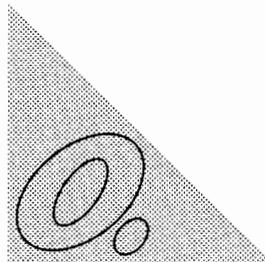
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 - Liricher Straße / Rosenstraße -

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2007 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 16.03.2007 umrandete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenze des Flurstücks Nr. 102, nördliche Seite der Rosenstraße, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 101, südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 181, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 162, südliche Seite der Liricher Straße, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 162, nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 102.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Schaffung von Wohnraum mit guten Standortqualitäten
- Schaffung von qualitativollen öffentlichen Räumen und Wegeverbindungen
- Ausweisung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen
- Sicherung des Lärmschutzes
- Nachweis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

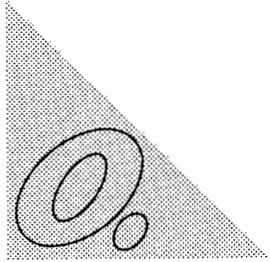
Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.o-sp.de/Oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 11.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23
- Liricher Straße / Rosenstraße -**





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954

I. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954 wurde vom Rat der Stadt am 07.05.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in den Gemarkungen Oberhausen, Flur 2 und 5, und Buschhausen, Flur 20.

Es erfasst einen Bereich beiderseits der Kanalbrücke Ulmenstraße von der Westmarkstraße bis zur Weiler-, Nelken- und Ulmenstraße.

II. Hinweise

1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung –, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen

dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Ulmenstraße gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

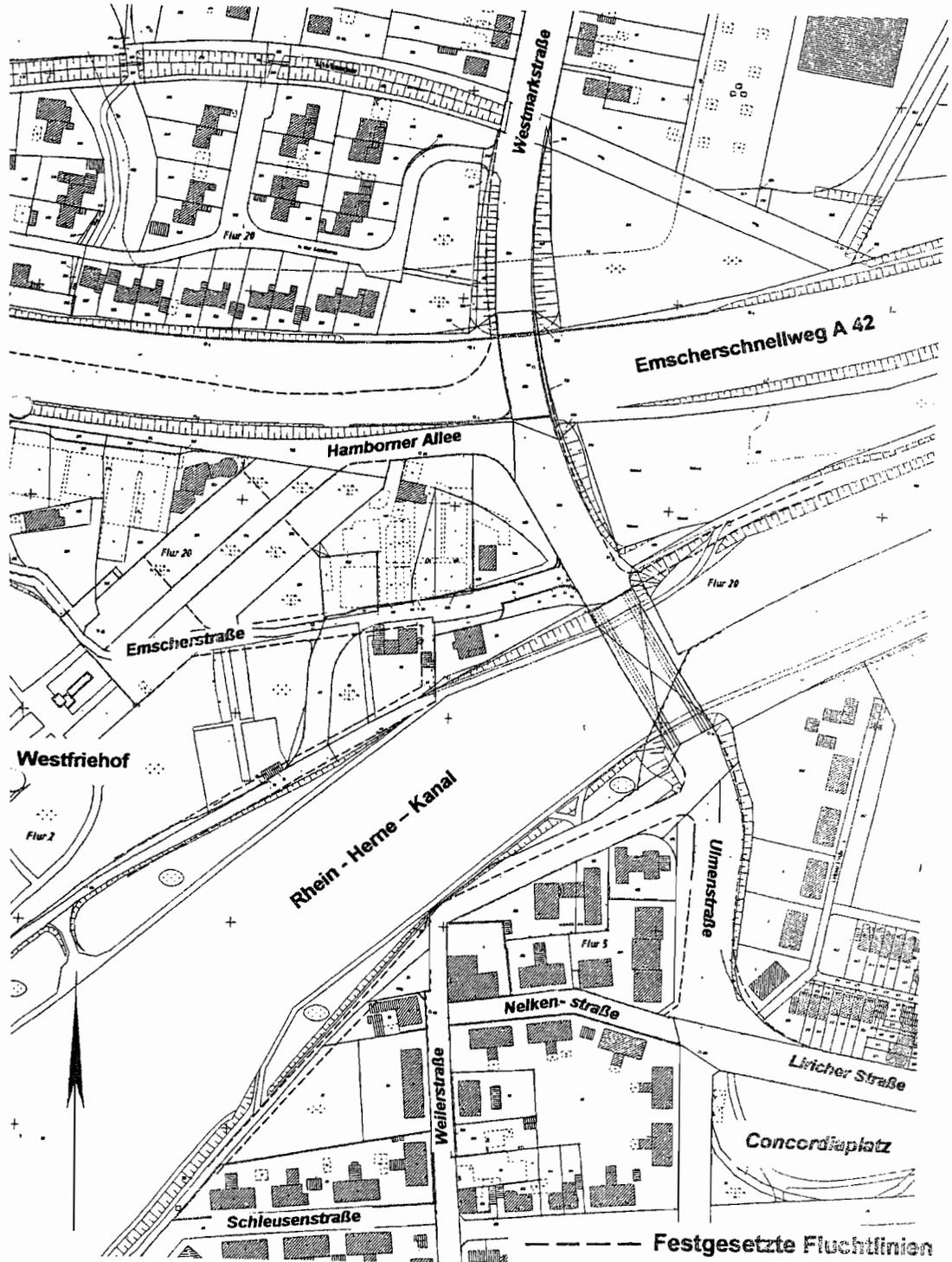
III. Bekanntmachungsanordnung

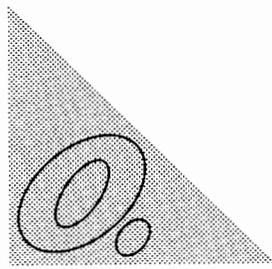
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 11.05.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Neubau der Kanalbrücke Ulmenstraße vom 16.02.1954





Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat am 26.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 424 - Rüterweg/Walsumermarkstraße - geplante neue Straße erhält den Namen:

„Im Weidenkamp“.

- b) Die im künftigen Bebauungsplan Nr. 549 geplante Verbindungsstraße (Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 21, Flurstück 506) zwischen der Dorstener Straße und dem Eugen-zur-Nieden-Ring erhält den Namen:

„Zur Gutehoffnungshütte“.

- c) Der Weg, der westlich von der Parkstraße abzweigt und hinter dem Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in nördlicher Richtung bis zur Wilhelmstraße verläuft, erhält den Namen:

„Hans-Robertz-Weg“.

Oberhausen, 02.05.2007

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Klunk

Umbenennung einer Straße

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 07.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Karl-Peters-Straße wird in

„Küppers Hof“

umbenannt.

Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.00 Uhr, und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingelegt werden. Zuständige Dienststelle ist der Fachbereich 5-6-30, Zimmer A 406, im Technischen Rathaus Sterkrade.

Oberhausen, 07.05.2007

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Klunk

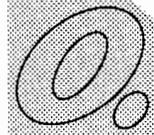
Ausschreibung

Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle an der Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen, Trockenbauarbeiten

- a) **Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594 7107 Herr Sevenheck
Telefax: 0208 594 7140
Internet: www.ogm.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) **Art des Auftrages**
Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle
- d) **Ort der Ausführung**
Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen
- e) **Art und Umfang der Leistungen**
Trockenbauarbeiten
 - Abgehängte Herakustik-Staw-Decken ca. 410 m²
 - Abgehängte Herakustik-Industry-Decken ca. 190 m²
 - Abgehängte Alu-Paneeldecken ca. 33 m²
 - Ständerwände ca. 160 m²
- f) **Ausführungsfristen**
08.10.2007 – 19.10.2007
- g) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 04.06.2007 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
- h) **Kosten der Unterlagen**
11,50 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.
- i) **Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 27.06.2007, 10.00 Uhr, einzureichen
- j) **Anschrift für Angebotsabgabe**
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
- k) **Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- l) **Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter.
- m) **Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 27.06.2007, 10.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) **Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) **Zahlungsbedingungen**
gemäß VOB/B § 16
- p) **Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) **Zuschlags- und Bindefrist**
27.07.2007
- r) **Vergabeprüfstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de



Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle an der Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen, Schlosserarbeiten

- a) **Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
Telefax: 0208 594-7140
Internet: www.ogm.de
 - b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 - c) **Art des Auftrages**
Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle
 - d) **Ort der Ausführung**
Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen
 - e) **Art und Umfang der Leistungen**
Schlosserarbeiten
 - Welldrahtgitterverkleidungen ca. 100 m²
 - Stahlaußentreppe mit Gitterroststufen ca. 10 lfdm.
 - Gitterroste für Lichtschachtdeckungen ca. 60 m²
 - Stahlinnengeländer ca. 15 lfdm.
 - f) **Ausführungsfristen**
03.09.2007 – 05.10.2007
 - g) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem **04.06.2007** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
- h) **Kosten der Unterlagen**
9,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.
 - i) **Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 27.06.2007, 11.00 Uhr, einzureichen
 - j) **Anschrift für Angebotsabgabe**
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
 - k) **Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 - l) **Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter.

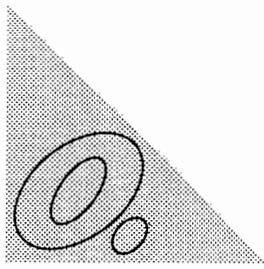
- m) **Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 27.06.2007, 11.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) **Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) **Zahlungsbedingungen**
gemäß VOB/B § 16
- p) **Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) **Zuschlags- und Bindefrist**
27.07.2007
- r) **Vergabepflichtstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle an der Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen, Heizungs- und Sanitärarbeiten

- a) Ausschreibende Stelle:**
 Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Technisches Gebäudemanagement (TGM)
 Baumanagement
 Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen
 Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
 Telefon: 0208 594-7122 Herr Wiesel
 Telefax: 0208 594-7140
 Internet: www.ogm.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages**
 Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle
- d) Ort der Ausführung**
 Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen
- e) Art und Umfang der Leistungen**
- ca. 34 KW Heizungsleistung
 - ca. 18 Heizkörper
 - ca. 350 m Kupferrohrleitung DN 32-15
 - 16 Sanitärobjekte
 - 1 Behindertentoilette
 - ca. 60 m Abwasserleitung
 - ca. 120 m Kupferrohrleitung
- f) Ausführungsfristen**
 03.09.2007 – 21.09.2007
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
 Die Angebotsunterlagen können ab dem 04.06.2007 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
 Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
 Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
 Telefon: 0208 594-7122 Herr Wiesel
- h) Kosten der Unterlagen**
 23,50 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
 Kosten werden nicht erstattet.
- i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
 Die Angebote sind bis zum 27.06.2007, 9.30 Uhr, einzureichen
- j) Anschrift für Angebotsabgabe**
 OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen

- k) Sprache**
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
 Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
 Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.
- m) Eröffnungstermin**
 Die Angebote werden am 27.06.2007, 9.30 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) Geforderte Sicherheiten**
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**
 gemäß VOB/B § 16
- p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
 Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
 Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
 - Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) Zuschlags- und Bindefrist**
 27.07.2007
- r) Vergabeprüfstelle**
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D - 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-3131
 Telefax: 0211 475-3989
 Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de



Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle an der Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen, Gussasphaltestrich

- a) Ausschreibende Stelle:**
 Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Technisches Gebäudemanagement (TGM)
 Baumanagement
 Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen
 Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
 Telefax: 0208 594-7140
 Internet: www.ogm.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages**
 Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle
- d) Ort der Ausführung**
 Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen
- e) Art und Umfang der Leistungen**
 ca. 650 m² Gussasphaltestrich
- f) Ausführungsfristen**
 01.10.2007 – 08.10.2007
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
 Die Angebotsunterlagen können ab dem **04.06.2007** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
 Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
 Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
- h) Kosten der Unterlagen**
 11,50 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
 Kosten werden nicht erstattet.
- i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
 Die Angebote sind bis zum 27.06.2007, 10.30 Uhr, einzureichen
- j) Anschrift für Angebotsabgabe**
 OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen
- k) Sprache**
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
 Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
 Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter.
- m) Eröffnungstermin**
 Die Angebote werden am 27.06.2007, 10.30 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) Geforderte Sicherheiten**
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**
 gemäß VOB/B § 16
- p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
 Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

 Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
 - Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) Zuschlags- und Bindefrist**
 27.07.2007
- r) Vergabepflichtstelle**
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D - 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-3131
 Telefax: 0211 475-3989
 Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle an der Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen, Elektroinstallationsarbeiten

a) Ausschreibende Stelle:

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
Telefon: 0208 594-7119 Herr Rosengart
Telefax: 0208 594-7140
Internet: www.ogm.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrages

Neubau eines Erweiterungsgebäudes und Umbau einer Eingangshalle

d) Ort der Ausführung

Hauptschule Alstaden, Bebelstraße 182, 46049 Oberhausen

e) Art und Umfang der Leistungen

Nach den Schulbaurichtlinien Erstellung von:
- Fundament- und Erdungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen
- Schwach- und Starkstromleitungsnetzen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes

f) Ausführungsfristen

23.07.2007 – 21.12.2007

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem **04.06.2007** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:

Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
Telefon: 0208 594-7119 Herr Rosengart

h) Kosten der Unterlagen

27,50 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis zum 27.06.2007, 09.00 Uhr, einzureichen

j) Anschrift für Angebotsabgabe

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum
D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 27.06.2007, 09.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.

o) Zahlungsbedingungen

gemäß VOB/B § 16

p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers

Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) Zuschlags- und Bindefrist

27.07.2007

r) Vergabeprüfstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de